

Gemeinsames Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern

Nichteheliche Kinder sind grundsätzlich ehelichen Kindern so weit wie möglich gleichzustellen. Deshalb soll sich auch die gerichtliche Prüfung der Frage, ob eine gemeinsame elterliche Sorge sinnvoll ist und dem Kindeswohl entspricht an den Maßstäben orientieren, die bei der Prüfung der gemeinsamen Sorge verheirateter Eltern angewandt werden. Demnach entspricht zunächst die gemeinsame Sorge grundsätzlich dem Kindeswohl und nur wenn Umstände vorliegen unter denen bei verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge aufzuheben wäre, scheidet auch bei nicht verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge aus.

Hierzu gibt es nunmehr den Beschluss des AG Karlsruhe vom 01.07.2011 – 4 F 415/10 (n.rk.) der mit folgendem Leitsatz in der Forum Familienrecht 11/2011 veröffentlicht wurde:

„Die gemeinsame elterliche Sorge bei nichtehelichen Kindern scheidet nur dann aus, wenn die gemeinsame elterliche Sorge bei ehelichen Kindern gemäß § 1671 I und II Nr. 2 BGB aufzuheben wäre.“

Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob andere Gerichte dieser Auffassung folgen werden.